

sitzenden und den beiden ersten Oberlehrern der Anstalt besteht. Das Kuratorium bestimmt über die Verwendung der Zinsen des Stiftungskapitals zu den Stiftungszwecken nach seinem freien Ermessen. Der jedesmalige Vorsitzende des Kuratoriums ist jedoch befugt, Beträge bis zur Höhe von 20 Mark ohne Anhörung der übrigen Mitglieder des Kuratoriums zu Stiftungszwecken zu verwenden. Die nicht zur Verwendung kommenden Zinsen sind am Schlusse des Rechnungsjahres zu kapitalisieren.

VII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

An dieser Stelle soll der nachstehende Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1895 abgedruckt werden:

„Durch Erlass vom 21. September 1892 habe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den erschütternden Vorfall aufmerksam gemacht, der sich in jenem Jahre auf einer Gymnasialbadeanstalt ereignet hatte, daß ein Schüler beim Spielen mit einer Salompistole von einem Kameraden seiner Klasse erschossen und so einem jungen hoffnungsvollen Leben vor der Zeit ein jähes Ende bereitet wurde. Ein ähnlicher, ebenso schmerzlicher Fall hat sich vor kurzem in einer schlesischen Gymnasialstadt zugetragen. Ein Quartaner versuchte mit einem Tesching, das er von seinem Vater zum Geschenk erhalten hatte, im väterlichen Garten im Beisein eines anderen Quartaners Sperlinge zu schießen. Er hatte nach vergeblichem Schusse das Tesching geladen, aber in Versicherung gestellt und irgendwo angelehnt. Der Andere ergriff und spannte es. Hierbei sprang der Hahn zurück, das Gewehr entlud sich, und der Schuß traf einen inzwischen hinzugekommenen, ganz nahe stehenden Sextaner in die linke Schläfe, so daß der Knabe nach drei Viertelstunden starb.

In dem erwähnten Erlasse hatte ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium angewiesen, den Anstaltsleitern Seines Aufsichtsbezirkes aufzugeben, daß sie bei Mitteilung jenes schmerzlichen Ereignisses der ihrer Leitung anvertrauten Schuljugend in ernster und nachdrücklicher Warnung vorstellen sollten, wie unheilvolle Folgen ein frühzeitiges, unbesonnenes Führen von Schusswaffen nach sich ziehen kann, und wie auch über das Leben des zurückgebliebenen unglücklichen Mitschülers für alle Zeit ein düsterer Schatten gebreitet sein muß.

Gleichzeitig hatte ich darauf hingewiesen, daß Schüler, die, sei es in der Schule oder beim Turnen und Spielen, auf der Badeanstalt oder auf gemeinsamen Ausflügen, kurz, wo die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung verantwortlich ist, im Besitze von gefährlichen Waffen, insbesondere von Pistolen und Revolvern, betroffen werden, mindestens mit Androhung der Verweisung von der Anstalt, im Wiederholungsfalle aber unmissverständlich mit Verweisung zu bestrafen sind.

Auch an der so schwer betroffenen Gymnasialanstalt haben die Schüler diese Warnung vor dem Gebrauch von Schusswaffen, und zwar zuletzt bei der Eröffnung des laufenden Schuljahres durch den Direktor erhalten. Solche Warnungen müssen freilich wirkungslos bleiben, wenn die Eltern selber ihren unreifen Kindern Schusswaffen schenken, den Gebrauch dieser gestatten und auch nicht einmal überwachen. Weiter jedoch, als es in dem erwähnten Erlasse geschehen ist, in der Fürsorge für die Gesundheit und das Leben der Schüler zu gehen hat die Schulverwaltung kein Recht, will sie sich nicht den Vorwurf unbefugter Einmischung in die Rechte des Elternhauses zuziehen. Wenn ich daher auch den Versuch einer Einwirkung nach dieser Richtung auf die Kundgebung meiner innigen Teilnahme an so schmerzlichen Vorkommnissen und auf den Wunsch beschränken muß, daß es gelingen möchte, der Wiederholung solcher in das Familien- und Schulleben so tief eingreifenden Fälle wirksam vorzubeugen, so lege ich doch Wert darauf, daß dieser Wunsch in weiteren Kreisen und insbesondere den Eltern bekannt werde, die das nächste Recht an ihre Kinder, zu ihrer Behütung aber auch die nächste Pflicht haben. Je tiefer die Überzeugung von der Ersprißlichkeit einmütigen Zusammenwirkens von Elternhaus und Schule dringt, um so deutlicher werden die Segnungen eines solchen bei denjenigen hervortreten, an deren Gedeihen Familie und Staat ein gleiches Interesse haben.“

Die Eltern, welche ihren der Schule angehörigen Söhnen Privatunterricht oder Nachhilfestunden durch Schüler erteilen zu lassen beabsichtigen, werden im eigenen Interesse dringend ersucht, vorher darüber mit dem Ordinarius oder dem Unterzeichneten Rücksprache zu nehmen, damit ihre Wahl nicht auf einen ungeeigneten Lehrer fällt.

Der Schulschluß erfolgt am Dienstag, den 31. März.

Die Aufnahmeprüfung, zu welcher ein Abgangszeugnis von der früheren Anstalt mitzubringen ist, findet Dienstag, 14. April, morgens 8 Uhr statt.

Beginn des neuen Schuljahres Mittwoch, 15. April, um 7 Uhr.

Dr. Meffert,
Direktor.

Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side. It appears to be a list or index of names and dates.

VII. Mittelstufen an die Schüler und deren Eltern

Handwritten text in the first main section, providing information or instructions regarding the middle school level for students and parents.

Handwritten text in the second main section, continuing the information or instructions for the middle school level.

Handwritten text in the third main section, providing further details or instructions related to the middle school level.

Handwritten text in the fourth main section, concluding the information or instructions for the middle school level.

Dr. ...
Director